

# Satzung des Verbandes Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e. V. (VBIO)<sup>1</sup>



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V. – VBIO" mit der Kurzbezeichnung "VBIO".
2. Sitz des Verbandes mit Eintrag in das Vereinsregister ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband gibt sich eine satzungskonforme Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die von der BDV (§ 10) beschlossen werden. Geschäfts- und Wahlordnungen von Untergliederungen werden auf der Basis einer Muster-Wahlordnung von diesen beschlossen und dem Präsidium zur Kenntnis gegeben.

## § 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung im Bereich der Biowissenschaften und angrenzender Disziplinen im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere die:

1. Förderung und Pflege des Informations- und Meinungsaustausches zwischen den Fachdisziplinen und Organisationen in allen Bereichen der Biowissenschaften vom Molekül bis hin zu Organismen und Ökosystemen. Eingeschlossen sind dabei die Biomedizin und weitere Anwendungsgebiete, insbesondere in Biotechnologie, Medizin und Pharmazie, den Ernährungswissenschaften, der Land- und Forstwirtschaft sowie im Natur- und Umweltschutz;
2. Förderung und Pflege der Forschung und Lehre in den Biowissenschaften und ihrer Didaktik;
3. Förderung des Biologieunterrichts an allen Schulformen und außerschulischen Bildungseinrichtungen;
4. Beratung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
5. Förderung der biologieverorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung;
6. Förderung des Verständnisses der Biowissenschaften und ihrer Anwendungen in der Öffentlichkeit;
7. Auszeichnung besonderer Leistungen im Bereich der Biowissenschaften und der Öffentlichkeitsarbeit;
8. Förderung der organismischen und ökosystembezogenen Biologie, des Schutzes der biologischen Vielfalt sowie des wissenschaftlich fundierten Natur- und Umweltschutzes;
9. Beratung und Zusammenarbeit mit Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie Institutionen der Forschungsförderung im Sinne der vorgenannten Zwecke;
10. Kooperation mit anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen, Gesellschaften und Verbänden für die Vertretung gemeinsamer Anliegen im In- und Ausland.

## § 3 Zweckverwirklichung

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die:
  - 1.1 Zusammenarbeit der institutionellen, persönlichen und kooperierenden Mitglieder aus Wissenschaft, Schule, Industrie, Wirtschaft und Freien Berufen in überregionalen und regionalen Gliederungen des Verbandes mit staatlichen, institutionellen und privaten Einrichtungen;
  - 1.2 Organisation und Durchführung von fachlich übergeordneten biowissenschaftlichen oder forschungspolitisch orientierten Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Seminaren, Messen u. Ä.;
  - 1.3 Leistung und Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis der Biowissenschaften und ihrer Anwendungen;
  - 1.4 Beratung staatlicher Behörden und gesellschaftlicher Institutionen und Veröffentlichung von Positionspapieren zu Forschungspolitik, Forschungsförderung, Studium, Biologieunterricht, Lehrerfortbildung und von Stellungnahmen zu entsprechenden Gesetzgebungsverfahren;
  - 1.5 Bereitstellung von Informationen zu Berufen und Arbeitsmarkt in den Biowissenschaften, insbesondere auch Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen;
  - 1.6 Regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen an die Mitglieder:

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wird nur die männliche Form verwendet, so ist die weibliche Form selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- 1.7 Herausgabe von oder Mitarbeit an Publikationen und Online-Diensten zum Studium, zu Berufsfeldern, zur wissenschaftlichen Fortbildung und beruflichen Weiterbildung sowie zu fachlichen und fachdidaktischen Fragen des Biologieunterrichts;
  - 1.8 Bereitstellung und Förderung biowissenschaftlicher Informationssysteme und Datenbanken;
  - 1.9 Vergabe von Auszeichnungen und Preisen für herausragende Leistungen in den Biowissenschaften an Personen, die sich um die Biologie und die Öffentlichkeitsarbeit für die Biowissenschaften in besonderer Weise verdient gemacht haben;
  - 1.10 Beteiligung an der Qualitätssicherung der Ausbildung in den Biowissenschaften und an Maßnahmen zur Festlegung von beruflichen Qualifikationen und Bildungsstandards auf nationaler und internationaler Ebene;
  - 1.11 Beratung staatlicher Behörden und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene in Fragen biowissenschaftlicher Bildung, Forschung und Lehre.
- 2. Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur so lange verfolgt, wie sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.
  - 3. Der Verband ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig. Der Verband nimmt seine Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Unabhängig davon pflegt er die internationale Zusammenarbeit im Sinne der unter § 2 genannten Zwecke.

#### **§ 4 Finanzierung**

- 1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen der Mitglieder, Projektmitteln und Spenden aufgebracht.
- 2. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen. Die Bücher sind regelmäßig von ehrenamtlichen Kassenprüfern zu prüfen.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Funktionsträger des Verbandes arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Kostenersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied des Verbandes kann werden, wer sich zu dessen Zwecken und Zielen bekennt.
- 2. Der Verband hat persönliche, institutionelle und kooperierende Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Förderer.
  - 2.1 Persönliche Mitglieder sind in Landesverbänden (§ 17) bzw. Fachgesellschaften (§ 18) und ggf. zusätzlich in Sektionen (§ 19) organisiert.
  - 2.2 Institutionelle Mitglieder sind Landesverbände und Fachgesellschaften.
  - 2.3 Kooperierende Mitglieder sind Körperschaften wie Unternehmen, naturwissenschaftliche Bildungseinrichtungen, Verbände und Institutionen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bzw. deren Teilgliederungen, die den Zweck des Verbandes ideell und materiell fördern.
  - 2.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) gewählt.
  - 2.5 Förderer sind Personen, die in besonderem Maße die Zwecke und Ziele des Verbandes ideell und materiell unterstützen.
- 3. Einzelne Personen können mehr als einer der in § 6.2 genannten Kategorien angehören.
- 4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle des VBIO bzw. die zuständige Geschäftsstelle des institutionellen Mitglieds (Fachgesellschaft) zu richten. Das Präsidium beschließt generell über die Annahme von Anträgen auf Mitgliedschaft von institutionellen und kooperierenden Mitgliedern. Mitglieder, an deren ehrenhaftem Eintreten für Ziele und Zwecke des Verbandes Zweifel bestehen, kann die beantragte Mitgliedschaft verwehrt werden. Die betreffenden Fälle müssen auf der jeweils nächsten Präsidiumssitzung beraten und beschlossen werden. Im Falle der vorgesehenen Verweigerung einer Aufnahme wird der betroffene Antragsteller informiert;

- dieser kann dem Präsidium eine Stellungnahme vorlegen und ein Mitglied des VBIO als Vertrauensperson benennen, die vom Präsidium zur Diskussion des Falls eingeladen werden kann.
5. Persönliche und kooperierende Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Institutionelle Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende des nächsten vollständigen Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, kündigen. Die Austrittserklärung muss der zuständigen Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich zugegangen sein.
  6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung.
  7. Mitglieder können bei verbandsschädigendem Verhalten durch das Präsidium entsprechend (§ 14.5.12) ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die persönliche Mitglieder der Landesverbände haben einfaches Stimmrecht zur Wahl von Landesvorständen (§ 17.7) und – sofern sie als Mitglied einer Sektion registriert sind – auch zu Vorständen von Sektionen (§ 19.3).  
Alle persönlichen Mitglieder haben das Stimmrecht zur Wahl eines BDV Delegierten (§ 10.1) ihres institutionellen Mitglieds (§ 6.2.2). Gehören sie mehreren institutionellen Mitgliedsverbänden an, dürfen sie ihre Stimme in jedem dieser Verbände abgeben. Die Modalitäten der Wahl werden in den jeweiligen Wahlordnungen der Mitgliedsverbände geregelt.
2. Institutionelle Mitglieder entsenden je einen gewählten Delegierten mit einfachem Stimmrecht in die Bundesdelegiertenversammlung.
3. Kooperierende Mitglieder können auf Einladung des Präsidiums oder der BDV einen Antrag auf Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten in die BDV stellen. Über den Antrag entscheidet die BDV, die Stimmberechtigung gilt dann ab der nächsten BDV. Sie kann auf Antrag des Präsidiums von der BDV zurück genommen werden, wenn sich die Voraussetzungen ändern.
4. Ehrenmitglieder und Förderer können keine Delegierte in die BDV entsenden, sollen aber zusammen mit Vertretern kooperierender Mitglieder in angemessener Zahl in den Beirat (§ 15) berufen werden.
5. Institutionelle Mitglieder können Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums nach § 13 und zur Wahl des Beirats einbringen. Persönliche Mitglieder bringen dazu Vorschläge innerhalb ihres institutionellen Mitglieds ein.
6. Alle Mitglieder können Vorschläge zur Bearbeitung von Sachthemen einbringen. Alle Mitglieder erhalten auf Anfrage Auskunft über in der Bearbeitung befindliche Sachthemen bzw. Strukturfragen des Verbandes.
7. Alle Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Verbandes (§ 2) aktiv zu unterstützen.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge (§ 8) pünktlich und gebührenfrei zu entrichten sowie jede Änderung der postalischen Adresse und ggf. der Bankverbindung der zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien wird in einer von der BDV beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
2. Persönliche Mitglieder in den Landesverbänden zahlen einen persönlichen Mindestbeitrag, der nach Beitragskategorien (z.B. Ermäßigungen für Studenten oder Mitglieder im Ruhestand) gestaffelt sein kann.
3. Landesverbände und Sektionen können für ihre jeweiligen persönlichen Mitglieder einen Zusatzbeitrag erheben, der von der jeweiligen Mitgliederversammlung des LV bzw. der Sektion beschlossen werden muss.
4. Institutionelle Mitglieder zahlen einen Beitrag der sich nach der Zahl ihrer persönlichen Mitglieder richtet.
5. Für Förderer und kooperierende Mitglieder werden Mindestbeiträge festgelegt. Selbst gewählte höhere Beiträge sind möglich.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Erhebung von Umlagen für befristete Sonderaufwendungen des Verbandes ist auf Antrag des Präsidiums nach Beschluss der BDV zulässig. Die Höhe der Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind:
  - 1.1 die Bundesdelegiertenversammlung (BDV; § 10, § 11);

- 1.2 das Präsidium (§ 12, § 13, § 14);
- 1.3 der Beirat (§ 15);
- 1.4 Arbeitskreise und Referenten (§ 16);
- 1.5 Kassenprüfer (§ 4.2; § 11.3, § 11.6).
2. Die Organe des Verbandes werden von einer oder mehreren zugeordneten Geschäftsstellen unterstützt.

## **§ 10 Bundesdelegiertenversammlung (BDV)**

### **1. Zusammensetzung der BDV:**

- 1.1 Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) ist als Mitgliedsversammlung nach § 32 BGB oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den gewählten Delegierten der institutionellen Mitglieder (Landesverbände, Fachgesellschaften).
- 1.2 Kooperierende Mitglieder können je einen Gast oder einen stimmberechtigten Delegierten nach § 7.3 zur BDV entsenden.
- 1.3 Weitere Gäste ohne Stimmrecht können auf Antrag vom Präsidium oder der BDV zugelassen werden.

### **2. Einberufung der BDV:**

- 2.1 Die BDV wird vom Präsidenten jährlich mindestens einmal durch Ankündigung in der Verbandszeitschrift, brieflich oder durch geeignete elektronische Übermittlung per Fax, E-Mail, o. ä. einberufen;
- 2.2. Der Termin der BDV ist mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- 2.3 Delegierte und Gäste sind dem Präsidium spätestens fünf Wochen vor der BDV zu benennen.
- 2.4 Eine aussagekräftige vorläufige Tagesordnung und ggf. Unterlagen, zu denen Abstimmungen erfolgen sollen, sind vom Präsidium spätestens vier Wochen vor der BDV den benannten Delegierten und Gästen, sowie den institutionellen Mitgliedern bekannt zu machen;
- 2.5 Delegierte können dem Präsidium bis zu drei Wochen vor der BDV weitere Punkte für die Tagesordnung und/oder Anträge zur Abstimmung vorschlagen. Diese müssen den anderen Delegierten und den Gästen spätestens zwei Wochen vor der BDV bekannt gemacht werden;
- 2.6 Die BDV entscheidet im ersten Tagesordnungspunkt über die Zulassung der weiteren Tagesordnungspunkte und Anträge;
- 2.7 Für alle Fristen gilt der Versandtag; Ausnahmen von dem Zeitplan sind nur in besonders dringenden Fällen oder bei Problemen mit der Versendung möglich.
3. Die BDV ist nicht öffentlich. Sie wird durch einen vom Präsidium vorgeschlagenen und von der BDV bestätigten Versammlungsleiter geführt.
4. Abstimmungen in der BDV:
  - 4.1 Alle fristgerecht benannten Delegierten sowie alle Mitglieder des Präsidiums haben einfaches Stimmrecht in der BDV.
  - 4.2 Die Form von Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Eine Abstimmung muss schriftlich und anonym für alle Wahlen von Personen herbeigeführt werden, sowie wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Delegierten dies beantragt.
  - 4.3 Soweit nicht anderweitig geregelt, werden Beschlüsse der BDV durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten-Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - 4.4 Stimmrechtsübertragung ist zu spezifischen in der Tagesordnung genannten Abstimmungspunkten möglich. Diese muss schriftlich vor der BDV dem Präsidium vorliegen. Jeder Delegierte in der BDV darf maximal zwei Stimmrechtsübertragungen von anderen Delegierten annehmen. Präsidiumsmitglieder dürfen maximal eine Stimmrechtsübertragung von einem anderen Präsidiumsmitglied annehmen.
5. Beschlussfähigkeit der BDV:
  - 5.1 Die BDV ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden, sowie mindestens 50% der Delegiertenstimmen (persönlich anwesende Delegierte plus Stimmrechtsübertragungen) und 50% der Präsidiumsstimmen anwesend sind.
  - 5.2 Bei Beschlussunfähigkeit kann die BDV mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen das Präsidium auffordern für denselben Tag eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung müssen mindestens je 30% der Delegiertenstimmen und Präsidiumsmitglieder anwesend sein. Ansonsten muss das Präsidium binnen acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, bei der kein Quorum mehr gilt.
6. Eine außerordentliche BDV kann einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens 20% der zum 1. Januar des jeweiligen Jahres registrierten Delegierten dies beantragen.
7. Die Beschlüsse der BDV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in geeigneter Weise verbandsintern veröffentlicht.

### **§ 11 Aufgaben der BDV**

Die BDV ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Präsidiums entsprechend der Wahlordnung.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats.
3. Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer.  
Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
4. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums.
5. Entgegennahme und Genehmigung der Kassenberichte.
6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
7. Entlastung des Präsidiums für das abgeschlossene Haushaltsjahr.
8. Beschluss der Beitragsordnung und etwaiger Sonderaufwendungen und Umlagen.
9. Bestätigung der vom Präsidium vorgelegten Finanzplanung.
10. Beschluss von Geschäfts- und Wahlordnungen des Verbandes.
11. Beschlussfassung über ordnungsgemäß (§ 10.2) eingegangene Anträge der Mitglieder.
12. Beschlussfassung über die Wahl von Ehrenmitgliedern.
13. Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Sektionen.
14. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Rechtsvertretung des Verbandes**

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, den Präsidenten und den Schatzmeister, als "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitglieds kann das Präsidium ein gewähltes Mitglied des Präsidiums bis zur Neuwahl in der nächsten BDV zum Vorstandsmitglied bestimmen.
2. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Aufgaben an die Geschäftsstellen übertragen bzw. sich durch einen vom Verband angestellten Geschäftsführer oder Generalsekretär vertreten lassen. Der Vertretungsumfang wird in diesem Fall im Vertrag mit dem Geschäftsführer oder Generalsekretär festgelegt.

### **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 Personen, darunter der Präsident, der Schatzmeister sowie als Vizepräsidenten die Sprecher der Landesverbände und der Fachgesellschaften. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen zentrale Mitgliederbereiche und Tätigkeitsfelder des Verbands gemäß § 2 sowie die Anliegen der Sektionen angemessen ergänzen, soweit sie noch nicht durch die anderen Mitglieder des Präsidiums vertreten sind.
2. Das Präsidium wird – mit Ausnahme des Sprechers der Landesverbände und des Sprechers der Fachgesellschaften, für die § 13.5 gilt – durch die BDV gewählt. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Präsidiumswahl.
3. Das Präsidium wird alle zwei Jahre entsprechend einer Wahlordnung gewählt.
4. Alle zur Wahl stehenden Personen müssen in den versendeten Unterlagen (§ 10. 2.4) zur BDV genannt sein.
5. Der Sprecher der Landesverbände (§ 17.12) wird von den Landesverbänden und der Sprecher der Fachgesellschaften (§ 18.7) von den Fachgesellschaften gewählt. Sie sind gesetzte Mitglieder des Präsidiums und werden der BDV in den versandten Unterlagen (§ 10. 2.4) benannt.
6. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes beim Registergericht..
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern kann das Präsidium bis zu zwei kommissarische Amtsträger einsetzen. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, muss das Präsidium auf der nächsten regulären BDV neu gewählt werden bzw. es muss eine außerordentliche BDV (§ 10. 6) einberufen werden.

### **§ 14 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen oder Vertretern des Verbands zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Es finden mindestens zwei Mal pro Jahr Präsidiumssitzungen statt.
3. Wichtige Entscheidungen des Präsidiums sollen nach Möglichkeit mit den fachlich zuständigen bzw. betroffenen institutionellen Mitgliedern des Verbandes abgestimmt werden.
4. Entscheidungen zu übergeordneten Themen sollen durch vom Präsidium eingesetzte Arbeitskreise oder Referenten vorbereitet werden.

5. Zu den weiteren Aufgaben des Präsidiums zählen:
  - 5.1. die Führung des Verbandes und Ausführung von Entscheidungen der BDV;
  - 5.2. Bundesweite Vertretung des Verbandes nach innen und außen, sowie im europäischen und internationalen Rahmen;
  - 5.3. Erstellung der Haushaltspläne durch den Schatzmeister. Dieser kontrolliert die Finanzen des Verbandes und seiner Gliederungen und ist im Sinne von § 26 BGB für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Präsidium erstellt er Budgetpläne für die Haushaltsjahre bis zur nächsten ordentlichen BDV.
  - 5.4. Kontrolle der satzungsgemäßen Tätigkeiten der Landesverbände und Sektionen;
  - 5.5. Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnungen des Verbandes, sowie Prüfung der Geschäfts- und Wahlordnungen der Landesverbände und Sektionen zur Vorlage in der BDV;
  - 5.6. Erstellung und Einbringung des Vorschlags für die Präsidiums-Wahl im Rahmen der BDV;
  - 5.7. Ernennung und Abberufung der Vertreter, die den Verband in nationalen und internationalen Gremien und Vereinigungen vertreten;
  - 5.8. Einberufung und Schließung von bundesweiten Arbeitskreisen (§ 16, 2) sowie Entgegennahme und Genehmigung der von diesen vorgelegten Jahresberichte
  - 5.9. Ernennung und Abberufung von Referenten (§ 16, 3) für spezifische Aufgaben sowie Entgegennahme und Genehmigung der von diesen vorgelegten Jahresberichte;
  - 5.10. Entgegennahme von Vorschlägen zur Gründung von Sektionen, sowie Entgegennahme der von Sektionen vorgelegten Jahresberichte;
  - 5.11. Abstimmung über Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen und Vorbereitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 5.12. Behandlung von Ausschlussverfahren. Ein Mitglied kann aufgrund von grob verbandsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluss eines Mitglieds muss von einem anderen Mitglied mit Begründung beantragt werden. Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, wird mit Fristsetzung aufgefordert, schriftlich zu dem Antrag Stellung nehmen. Der Antrag und die Stellungnahme werden dem Präsidium vorgelegt und dieses entscheidet, ob zusätzlich eine Anhörung erfolgen soll.  
Entscheidungen zur Verweigerung der Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern müssen mit 3/4 Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder getroffen werden.

### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 8 Repräsentanten verschiedener Fachrichtungen und Tätigkeitsfelder der Biowissenschaften und ggf. angrenzender Disziplinen. Bei seiner Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der zentralen Mitgliederbereiche und Vertreter der Tätigkeitsfelder des Verbandes gemäß § 2 zu achten.
2. Der Beirat berät das Präsidium in allen herausragenden Fragen der Vereinsarbeit gemäß § 2 und § 3. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Beirat unter Leitung des Präsidenten oder in Vertretung unter Leitung eines der Vizepräsidenten statt.
3. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder des Beirats wird alle zwei Jahre von der BDV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimalig zulässig.
4. Alle Mitglieder des Verbandes können Vorschläge für die Wahl von Beiratsmitgliedern an das Präsidium richten. Das Präsidium koordiniert die Vorschläge und legt sie der BDV vor.
5. Das Präsidium kann weitere herausragende Persönlichkeiten, Vertreter relevanter Gruppen aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Vertreter von kooperierenden Mitgliedern in den Beirat berufen, wobei die Zahl der durch das Präsidium berufenen Mitglieder des Beirats auf maximal 25% der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder beschränkt ist.

### **§ 16 Arbeitskreise und Referenten**

1. Das Präsidium kann Arbeitskreise und Referenten mit der Bearbeitung einzelner, definierter Themen und Aufgaben auf nationaler oder internationaler Ebene beauftragen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel erhalten, über deren satzungsgemäße Verwendung Nachweis geführt werden muss.
2. Arbeitskreise:
  - 2.1 Arbeitskreise leisten regionale, nationale oder internationale Arbeit zu einzelnen, inhaltlich und meist zeitlich begrenzten Themen im Sinne der Zwecke des Verbandes (§ 2 und § 3).
  - 2.2 Arbeitskreise können auch gemeinsam mit anderen Verbänden oder Organisationen eingerichtet und wieder aufgelöst werden.
  - 2.3 Die Mitgliedschaft in Arbeitskreisen steht allen persönlichen Mitgliedern sowie Beauftragten aller institutionellen und kooperierenden Mitglieder, den Mitarbeitern des VBIO, sowie externen Experten offen.

- 2.4 Die Bezeichnung lautet "Arbeitskreis NN im VBIO", wobei NN für den Namen des Arbeitskreises steht.
- 2.5 Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, die an die Geschäftsordnung von Landesverbänden angelehnt ist und auch die Wahl von Vorsitzenden regelt. Die Geschäftsordnung muss vom Präsidium genehmigt werden.
- 2.6 Über die Aktivitäten und Veranstaltungen erstellt der Arbeitskreis einen jährlichen schriftlichen Bericht an das Präsidium, der auch der BDV zur Einsicht vorgelegt wird und nach Genehmigung durch das Präsidium in geeigneter Weise verbandsintern veröffentlicht wird.
- 3. Referenten:
  - 3.1 Referenten vertreten im Auftrag des Präsidiums die Anliegen des Verbandes in definierten Bereichen nach außen.
  - 3.2 Die Ernennung ist zeitlich befristet und bedarf im Rhythmus der Präsidiumswahlen einer Bestätigung durch das neue Präsidium.
  - 3.3 Referenten sind gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig und können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Berichte des Referenten sollen nach Beschluss durch das Präsidium in geeigneter Weise verbandsintern veröffentlicht werden.

### **§ 17 Landesverbände**

- 1. Persönliche Mitglieder des VBIO sind entsprechend ihrer Wohnsitze in Landesverbänden organisiert. Kommt ein Mitglied aus dem Ausland oder einem Bundesland in dem kein Landesverband existiert, kann es die Zugehörigkeit zu einem Landesverband frei wählen.
- 2. Landesverbände sind institutionelle Mitglieder des VBIO (§ 6. 2.2). Sie müssen mindestens 30 Mitglieder haben um einen Delegierten in die BDV entsenden zu können. Kleinere Landesverbände können ihre Anliegen durch einen Delegierten eines anderen Landesverbandes, einer Sektion oder einer Fachgesellschaft vertreten lassen.
- 3. Kleine benachbarte Landesverbände können sich zu Regionalverbänden vereinigen. Regionalverbände entsenden einen gemeinsamen Delegierten mit einfachem Stimmrecht in die BDV.
- 4. Landesverbände bzw. Regionalverbände geben sich satzungskonforme Geschäftsordnungen und Wahlordnungen die an die Regelungen des Verbandes angelehnt sind.
- 5. Die offizielle Bezeichnung eines Landesverbandes ist "Landesverband NN im VBIO", wobei NN entweder das Bundesland oder eine geeignete Bezeichnung für einen Regionalverband darstellt.
- 6. Landesverbände gestalten die regionalen und lokalen Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes und machen diese den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt. Sie sind die ersten Ansprechpartner für Landesregierungen und -behörden in allen länderspezifischen Fragestellungen. Sie unterstützen aktiv die Verbandszwecke nach § 2 und § 3.
- 7. Jeder Landesverband wird von Landesvorständen geführt, die mindestens einen Landesverbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter umfassen. Sie werden mindestens alle zwei Jahre von allen Mitgliedern, die diesem Landesverband zugeordnet sind, nach einer satzungskonformen Wahlordnung gewählt.
- 8. Landesverbände können Regionalgruppen und Landesarbeitskreise bilden. Näheres ist in satzungskonformen Geschäftsordnungen der Landesverbände zu regeln.
- 9. Die Landesverbände erhalten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verbandszwecke einen Betrag, der vom Präsidium im Einvernehmen mit den Landesverbänden festgelegt und von der BDV im Rahmen der Finanzplanung bestätigt wird. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes.
- 10. Jeder Landesverband bzw. Regionalverband erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Veranstaltungen, der auch dem Präsidium und der BDV zur Einsicht vorgelegt wird. Der Bericht wird in geeigneter Weise verbandsintern veröffentlicht.
- 11. Sprecher der Landesverbände:
  - 11.1 Die Landesverbände wählen einen Sprecher der Landesverbände, der die Anliegen der Landesverbände im Präsidium koordiniert vertritt. Der Sprecher der Landesverbände ist auch Mitglied des Präsidiums (§ 13) und nimmt dort die Funktion eines Vizepräsidenten wahr (§ 13.1).
  - 11.2 Der Sprecher beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung der Landesverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter ein und koordiniert gemeinsame Aktivitäten.

### **§ 18 Fachgesellschaften**

- 1. Fachgesellschaften haben einen selbständigen Status als gemeinnütziger Verein im Bereich der Biowissenschaften, der Biomedizin oder angrenzender Disziplinen.
- 2. Fachgesellschaften sind institutionelle Mitglieder des VBIO (§ 6.2.2). Sie müssen mindestens 30 Mitglieder haben um einen Delegierten in die BDV entsenden zu können. Kleinere

Fachgesellschaften können ihre Anliegen durch einen Delegierten einer anderen Fachgesellschaft, eines Landesverbandes oder einer Sektion vertreten lassen.

3. Persönliche Mitglieder der Fachgesellschaften im VBIO sind den persönlichen Mitgliedern der Landesverbände im VBIO gleichgestellt. Die Wahlrechte nach § 7.1 werden in der Wahlordnung der jeweiligen Fachgesellschaft geregelt.
4. Die interne Verbandsbezeichnung lautet "NN im VBIO", wobei NN für den Namen der Fachgesellschaft steht.
5. Fachgesellschaften gestalten in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Verbandes Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes auf wissenschaftlich-thematischem Gebiet. Sie tragen zu einem aktiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Verbandes bei. Sie unterstützen aktiv die Verbandszwecke nach § 2 und § 3.
6. Jede Fachgesellschaft informiert die zuständige Geschäftsstelle des VBIO regelmäßig über ihre Aktivitäten. Diese Berichte sind allen anderen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich.
7. Sprecher der Fachgesellschaften:
  - 7.1 Die Fachgesellschaften wählen einen Sprecher, der die Anliegen der Fachgesellschaften vertritt. Der Sprecher der Fachgesellschaften ist auch Mitglied des Präsidiums (§ 13) und nimmt dort die Funktion eines Vizepräsidenten wahr (§ 13.1).
  - 7.2 Der Sprecher beruft mindestens einmal jährlich gemeinsame Sitzungen der Präsidenten der Fachgesellschaften oder ihrer Vertreter ein, um gemeinsame Aktivitäten zu koordinieren.

### **§ 19 Sektionen**

1. Persönliche Mitglieder im VBIO können über die Grenzen der Landesverbände und Fachgesellschaften hinweg Sektionen bilden, die langfristige fachliche Themen bearbeiten. Ihre Einrichtung muss durch die BDV beschlossen werden.
2. Sektionen werden durch einen von den Mitgliedern der Sektion gewählten Vorstand geführt. Sie geben sich eine satzungskonforme Geschäftsordnung und Wahlordnung die an die Regelungen für Landesverbände (§ 17) angelehnt sind. Diese werden dem Präsidium vorgelegt und sind von der BDV zu verabschieden.
3. Die offizielle Bezeichnung lautet "Sektion NN im VBIO", wobei NN für den frei gewählten Namen der Sektion steht.
4. Sektionen gestalten in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Verbandes Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes zu fachlichen Themen und unterstützen aktiv die Verbandszwecke nach § 2 und § 3.
5. Sektionen sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet und müssen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel in Form geprüfter Jahresabrechnungen dem Schatzmeister des VBIO gegenüber nachweisen.
6. Jede Sektion erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Veranstaltungen, der auch dem Präsidium und der BDV zur Einsicht vorgelegt wird. Der Bericht wird in geeigneter Weise verbandsintern veröffentlicht.
7. Sektionen können auf Beschluss der BDV den institutionellen Mitgliedern gleichgestellt werden. Sie haben dann alle Rechte und Pflichten von Fachgesellschaften. Mindestkriterien sind die Vertretung eines klar umrissenen inhaltlichen Feldes, ein eigener Etat, etablierte Strukturen. Sektionen müssen mindestens 30 Mitglieder haben um einen Delegierten in die BDV entsenden zu können. Kleinere Sektionen können ihre Anliegen durch einen Delegierten einer anderen Sektion, eines Landesverbandes oder einer Fachgesellschaft vertreten lassen.

### **§ 20 Geschäftsstellen und Finanzabrechnungen**

1. Die Führung der Geschäfte des Verbandes liegt beim Präsidenten sofern er diese nicht gemäß § 12.3 übertragen hat. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Vereinsorgane kann der Verband eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter bestellen.
2. Mitarbeiter der Geschäftsstellen arbeiten gemäß einer satzungskonformen Geschäftsordnung. Sie können zu den Sitzungen der jeweiligen Gremien mit beratender Stimme eingeladen werden. Sie sind arbeitsrechtlich dem Vorstand (§ 12.1) zugeordnet und diesem gegenüber weisungsgebunden.
3. Die Geschäftsstellen werden auf der Basis einer Budgetierung betrieben, die die Verwendung der Finanzmittel für die unterschiedlichen Aktivitäten des Vereins transparent macht.
4. Der Schatzmeister überwacht die Finanzen und erstattet dem Präsidium regelmäßig Bericht.



### **§ 21 Satzungsänderung**

1. Über Anträge zu Satzungsänderungen muss die BDV mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Der Wortlaut des Entwurfs der geplanten Satzungsänderungen muss bei der Einladung zur BDV bekannt gegeben werden.
2. Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Verbandes oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen und auf der nächsten BDV zu bestätigen.

### **§ 22 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie schriftlich von mindestens 5 Delegierten der BDV beantragt und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.
2. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die BDV. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten erforderlich. Nicht anwesende Delegierte können ihr Votum schriftlich einreichen. Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen an die Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte (GDNÄ) oder eine andere gemeinnützige Vereinigung, die gleichrangige steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu verwenden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird ergänzt durch die in ihr benannte Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 16.09.2016